Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4480

15. 09. 80

Große Anfrage

der Fraktion der CDU/CSU

Verwirklichung der KSZE-Schlußakte und Vorbereitung des zweiten KSZE-Folgetreffens in Madrid

In der KSZE-Schlußakte vom 1. August 1975 haben sich 35 Staats- und Regierungschefs Europas und Nordamerikas feierlich zu einem gemeinsamen internationalen Verhaltenskodex bekannt, der die Grundlage einer aufrichtigen europa- und weltweiten Entspannungspolitik auf dem Weg zu einer gerechten Friedensordnung bilden sollte.

In vielen Völkern setzten die Menschen große Erwartungen in diese Selbstverpflichtung ihrer Regierungen. Sie erhofften sich davon die Achtung und Verwirklichung ihres Rechts auf ein menschenwürdiges Leben in persönlicher Freiheit, nationaler Selbstbestimmung, Sicherheit und Frieden.

Vor fünf Jahren haben in Helsinki die Staats- und Regierungschefs bekräftigt, sich an den von ihnen selbst in der Schlußakte gesetzten Maßstäben von ihren Völkern messen zu lassen.

Der deutsche Bundeskanzler hat damals in Helsinki erklärt:

> „Die Bürger in allen unseren Ländern haben schon viele internationale Konferenzen beobachtet, und sie sind manchmal demgegenüber skeptisch gestimmt. Wir müssen sie durch substantielle Fortschritte in den Beziehungen zu ihren europäischen Mitbürgern davon überzeugen, daß es sich bei diesen Dokumenten nicht bloß um ein kunstvolles Werk der Diplomatie handelt, sondern um eine Aufforderung zum Handeln, die keiner, ohne Schaden für sich selbst, später ignorieren kann. Die Unterschrift . . . , die wir hier leisten, bedeutet deswegen eine schwerwiegende Verpflichtung für uns alle, die wir unterschreiben, den Worten dann die Taten und die Praxis folgen zu lassen. Hier steht die Glaubwürdigkeit eines jeden einzelnen von uns, eines jeden einzelnen Staats- und Regierungschefs in West und Ost auf dem Spiele."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

Fünf Jahre nach Helsinki wurde im Abschlußkommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates vom 26. Juni 1980 als Bilanz festgestellt:

> „Sich dem Prozeß zuwendend, der durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Gang gesetzt worden ist, wiesen die Minister darauf hin, daß die sowjetische militärische Intervention in Afghanistan auch auf diesem Gebiet das für Fortschritte notwendige Vertrauen schwer erschüttert hat. Sie erinnerten daran, daß die Teilnehmerstaaten in der KSZE-Schlußakte ihre Absicht erklärt hatten, ihre Beziehungen zu allen anderen Staaten im Geiste der Grundsätze zu gestalten, die für die Beziehungen untereinander maßgebend sind. Es war daher Grund zu besonderer Besorgnis, daß sich die Sowjetunion in Afghanistan in einer Weise verhalten hat und noch verhält, die eine Verletzung der Grundsätze darstellt, auf die sie sich selbst in Helsinki auf höchster Ebene festgelegt hat. Die Minister beklagten darüber hinaus die in bestimmten Ländern festzustellende verstärkte Unterdrückung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Verfolgung, Inhaftierung, Exilierung im eigenen Lande und Verbannung derjenigen, die die Verwirklichung der Schlußakte anstreben. Sie äußerten ihre Besorgnis, daß trotz einiger positiver Entwicklungen die Durchführung der Schlußakte auf dem Gebiet der menschlichen Erleichterungen ungleichmäßig geblieben ist. Sie stellten ebenfalls mit Bedauern den Mangel an Fortschritten in Richtung auf die freiere Verbreitung von Informationen fest."

Diese Bilanz bestätigt, daß viele Hoffnungen und Erwartungen, die in die KSZE-Schlußakte als Grunddokument der multilateralen westöstlichen Entspannungspolitik gesetzt worden waren, enttäuscht wurden. Trotz mancher Fortschritte auf einigen Gebieten, hat der KSZE-Prozeß die Ursachen der Spannungen, der Gefährdung der Sicherheit und des Friedens sowie der Behinderung der Zusammenarbeit in Europa nicht abzubauen vermocht.

Nach wie vor versucht die Sowjetunion die KSZE-Schlußakte durch einseitige Auslegung im Sinne ihrer machtpolitischen und ideologischen Zielvorstellungen zu einem Instrument ihrer Expansionspolitik umzufunktionieren. Sie beruft sich auf die KSZE, wenn sie die politische Konsolidierung und rechtliche Legalisierung ihrer Hegemonie und des kommunistischen Systems in Ost-Mittel-Europa, die Aufrechterhaltung der Teilung Deutschlands und Europas, die Ausweitung ihres beherrschenden Einflusses auf den freien Teil Europas und die Verdrängung der USA aus Europa anstrebt.

Sie treibt mit zunehmender Rücksichtslosigkeit ihre Interventionspolitik in der Dritten Welt, vor allem in Angola, Mozambique, Äthiopien, Südjemen und Afghanistan voran und setzt sich damit über den in der KSZE-Schlußakte vereinbarten Entspannungskodex hinweg. Durch ihre maßlose Hochrüstung hat sie das Gleichgewicht der Kräfte empfindlich und gefährlich gestört und damit die Grundlage einer europa- und weltweiten Entspannungs- und Friedenspolitik zu ihren Gunsten verändert.

Im eigenen Machtbereich versucht sie, durch eine verschärfte Politik der politisch-ideologischen Unterdrückung im Innern und Abgrenzung nach außen den freiheitlichen Emanzipationsprozeß der Völker und Menschen abzuwürgen.

Fünf Jahre nach Helsinki befindet sich die Welt in einer der gefährlichsten Krisen der Nachkriegszeit. Der Friede ist nicht sicherer geworden. Die Ansätze für mehr Sicherheit, Zusammenarbeit und Freiheit in Europa drohen verschüttet zu werden.

In dieser Zeit kristenhafter Zuspitzung der internationalen Lage kann das Zweite KSZE-Folgetreffen in Madrid, dessen Beginn auf den 11. November 1980 festgesetzt ist, nur dann zu einem nützlichen west-östlichen Gesprächsforum werden und zu positiven Ergebnissen führen, wenn alle Beteiligten zu einer offenen Aussprache über die bisherige Einhaltung, Verwirklichung oder Verletzung aller Teile der KSZE-Schlußakte und über die bisherige Entwicklung des KSZE-Prozesses ebenso bereit sind wie zur Erörterung konstruktiver Vorschläge für eine realistische Friedenspolitik der achtziger Jahre. Damit könnten aus den Unterlassungen und Fehlern der „Entspannungs"-Politik des letzten Jahrzehnts die notwendigen Folgerungen gezogen werden.

Auf dem Vorbereitungstreffen, das ab 9. September in Madrid tagt, sind wichtige Entscheidungen über Tagesordnung, Verfahrensregeln und Verhandlungsebene der Hauptkonferenz zu treffen, die angemessene Bedingungen sowohl für die Überprüfungsdebatte als auch für die Erörterung weiterführender Vorschläge unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichgewichtigkeit und Gleichrangigkeit aller Teile der Schlußakte gewährleisten müssen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die derzeitige Bundesregierung nur noch für die Vorbereitung des Zweiten KSZE-Folgetreffens zuständig ist, beschränkt sich diese Anfrage auf:

I. die bisherige Verwirklichung und Auswirkung der KSZE-Schlußakte und die Entwicklung des KSZE-Prozesses;

II. die Konsultationen

   a) innerhalb der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und innerhalb der Mitgliedstaaten des Nordatlantischen Bündnisses;

   b) die Konsultationen mit und unter den neutralen und bündnisfreien Staaten und deren bisherige Vorschläge;

   c) die Konsultationen mit und unter den Staaten des Warschauer Pakts und deren bisherige Vorschläge;

III. die Vorstellungen der Bundesregierung und der übrigen Staaten zu dem am 9. September 1980 in Madrid eröffneten Vorbereitungstreffen über Tagesordnung und Verfahrensfragen der Hauptkonferenz.

Die Bundesregierung hat es versäumt, den Deutschen Bundestag ausreichend und umfassend über diese Fragen zu unterrichten.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

I. Bisherige Verwirklichung und Auswirkung der KSZE-Schlußakte

I. 1 Fragen der Sicherheit in Europa
(Kapitel I, Abschnitt 1 der KSZE-Schlußakte)

1.1 Ist der bei Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte allgemein bekannte sowjetische Interventionsanspruch auf der Grundlage der 1968 blockintern gegenüber der CSSR, 1979 erstmals weltweit gegenüber dem blockfreien Afghanistan angewendeten „Breschnew-Doktrin" der „beschränkten Souveränität sozialistischer Staaten" und der „Pflicht zur brüderlichen Hilfe" bei der „Verteidigung sozialistischer Errungenschaften" mit Geist und Buchstaben des im Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte anerkannten zwischenstaatlichen Verhaltenskodex, insbesondere mit den Prinzipien I, II, VI, VIII, vereinbar?

1.2 Sind Artikel 28 und 30 der nach Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte in Kraft getretenen neuen Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 mit dem Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte und dem allgemeinen Völkerrecht vereinbar?

1.3 Sind die direkten und indirekten militärischen Interventionen und Einmischungen der Sowjetunion und ihrer Verbündeten in Angola, Mocambique, Äthiopien, Südjemen und Afghanistan mit dem Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte und in dessen Präambel (Absatz 6) bekräftigten „engen Verbindung zwischen Frieden und Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt" und der „Notwendigkeit, daß jeder KSZE-Teilnehmerstaat seinen Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt und zur Förderung der Grundrechte, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und des Wohlergehens aller Völker leistet", vereinbar?

1.4 Welche Ergebnisse haben die bisherigen Verhandlungen auf dem 1. KSZE-Folgetreffen in Belgrad und auf dem KSZE-Expertentreffen in Montreux (31. Oktober bis 11. Dezember 1978) über den von der Schweiz vorgelegten „Entwurf für einen Vertrag über ein europäisches System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten", sowie über andere einschlägige Vorschläge erbracht, und wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse?

Hat die Bundesregierung die Einbeziehung von Menschenrechtsverletzungen in die Zuständigkeit der dort vorgesehenen Schlichtungsorgane und die Möglichkeit von Individualbeschwerden gemäß dem Verfahren der Menschenrechtskommission des Europarates vorgeschlagen?

I. 2 Fragen der militärischen Sicherheit in Europa – Vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung

(Kapitel I, Abschnitt 2 der KSZE-Schlußakte)

2.1 Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Durchführung der „Vertrauensbildenden Maßnahmen" und ihre Auswirkung auf die vertrauensbildende Transparenz der militärischen Potentiale und ihrer Bewegungen sowie auf die Vorbeugung von Überraschungsangriffen?

2.2 Welche notifizierungspflichtigen nationalen und multinationalen größeren militärischen Manöver von Landstreitkräften in einer Gesamtstärke von mehr als 25 000 Mann

a) der NATO-Staaten,

b) der Warschauer-Pakt-Staaten,

c) der neutralen und ungebundenen KSZE-Teilnehmerstaaten,

sind nicht angekündigt worden?

2.2.1 Zu welchen militärischen Manövern sind Beobachter anderer Staaten nicht eingeladen worden?

2.2.2 Wie hat die Bundesregierung allein oder mit anderen Staaten auf die unterlassenen Notifizierungen von Manövern und Einladungen von Beobachtern reagiert?

2.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die weiterführenden Vorschläge zur Verbesserung, Konkretisierung und Erweiterung der „Vertrauensbildenden Maßnahmen", die auf dem 1. KSZE-Folgetreffen in Belgrad und seitdem von NATO-Staaten, Warschauer-Pakt-Staaten und von neutralen und ungebundenen Staaten gemacht wurden, insbesondere

a) den französischen Vorschlag für eine „Europäische Abrüstungskonferenz" (KAE), und dessen Hauptelemente:

— enge Einbindung der KAE in den KSZE-Rahmen;

— militärisch signifikante, verifizierbare, verbindliche und auf ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural ausgedehnte „Vertrauensbildende Maßnahmen";

b) die östlichen Vorschläge für eine „Gesamteuropäische Konferenz auf politischer Ebene über militärische Entspannung und Abrüstung"?

2.3.1 Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere folgende östlichen Vorschläge:

a) *Vorschläge zu „Vertrauensbildenden Maßnahmen"*

— Senkung der Notifizierungsschwelle bei größeren militärischen Manövern von bisher 25 000 auf

20 000 Mann und Verlängerung der Ankündigungsfrist von 21 auf 30 Tage;

— Ankündigungspflicht von Bewegungen von Landstreitkräften ab 20 000 Mann;

— Ankündigungspflicht für größere Manöver von Luftstreitkräften;

— Ankündigung von größeren Manövern der Seestreitkräfte;

— Verzicht auf multinationale Manöver „nahe den Grenzen" anderer Staaten;

— Beschränkung der Ankündigungspflicht auch bei diesen neuen VBM-Vorschlägen auf einen 250-km-Streifen sowjetischen Territoriums (im Gegensatz zum französischen Vorschlag von europaweiten VBM – vom Atlantik zum Ural);

— Verzicht auf Einrichtung neuer Militärstützpunkte und auf Verstärkung der Truppen auf dem Gebiet fremder Staaten;

— Ausdehnung der VBM auf die südlichen Mittelmeer-Anrainerstaaten?

b) *Weitergehende und umfassendere Vorschläge der Warschauer-Pakt-Staaten:*

— Ersteinsatzverzicht für nukleare und konventionelle Waffen (modifizierter Nichtangriffspakt);

— Verzicht auf Erweiterung der beiden Bündnisse;

— Sicherheitsgarantien der Nuklearmächte für Staaten ohne eigene bzw. stationierte fremde Atomwaffen;

— Auflösung der militärischen Organisationen des Warschauer Pakts und der NATO?

2.4 Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen den Bemühungen um politische Entspannung in Europa im Rahmen des KSZE-Prozesses einerseits sowie um Stabilisierung der militärischen Sicherheit auf niedrigerem Niveau im Rahmen der MBFR-Verhandlungen in Wien andererseits, insbesondere das Verhältnis zwischen „Vertrauensbildenden Maßnahmen" im KSZE-Rahmen und den „Begleitenden Maßnahmen" im MBFR-Rahmen?

2.4.1 Wie verhält sich der nachstehende Satz von Bundeskanzler Schmidt aus seiner Erklärung in der KSZE-Gipfel-Konferenz am 30. Juli 1975 in Helsinki zu den bisher ergebnislosen MBFR-Verhandlungen in Wien:

„Die Gespräche in Wien über beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierungen (MBFR) können nunmehr – auf Helsinki aufbauend – zu Fortschritten geführt werden"?

2.4.2 Wie verhält sich nach Auffassung der Bundesregierung das Streben der Sowjetunion und der übrigen Warschauer-

Pakt-Staaten nach Aufrechterhaltung und Verstärkung ihrer militärischen Überlegenheit in Europa, das sowohl in ihrer offensiven Aufrüstung als auch in ihrem negativen Verhalten bei den MBFR-Verhandlungen zum Ausdruck kommt, mit dem in der KSZE-Schlußakte geforderten Entspannungsverhalten?

2.4.3 Ist nach Auffassung der Bundesregierung mit dem „Geist von Helsinki" das prinzipielle Postulat der Aufrechterhaltung militärischer Überlegenheit als Voraussetzung für die Fortdauer der Entspannung vereinbar, das in nachstehender These des Verteidigungsministers der DDR, Armeegeneral Heinz Hoffmann, zum Ausdruck kommt:

> „Nicht ein gewisses ‚Minimum an militärischem Defensivpotential' unserer Koalition, auch kein sogenanntes ‚Gleichgewicht des Schreckens' haben einen Zustand in den internationalen Beziehungen herbeigeführt, den die Menschheit erleichtert als Wende vom kalten Krieg zur Entspannung empfindet. Die im zähen Kräfteringen der Nachkriegsjahre hart erkämpfte militärische Überlegenheit der Sowjetunion und ihrer Verbündeten über die imperialistischen Hauptmächte war es, die den Frieden sicherer, die antiimperialistischen Kräfte selbstbewußter gemacht und den weltrevolutionären Prozeß vorangebracht haben."
>
> (Heinz Hoffmann, Streitkräfte in unserer Zeit, in: Einheit [Berlin-Ost], Jg. 31, 1976, Heft 3, S. 361)

2.4.4 Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Erziehung zum „Haß gegen den Klassenfeind", wie sie bei der Wehrerziehung, in der schulischen und militärischen Ausbildung sowie in der offiziellen Propaganda, vor allem der DDR, aber auch anderer Warschauer Pakt-Staaten, betrieben wird, mit dem Geist der Vertrauensbildung vereinbar, wie er in der KSZE-Schlußakte seinen Ausdruck findet?

I. 3 Menschenrechtsverwirklichung als Verpflichtung der Staaten

(Prinzipien VII und VIII des Kapitels I, Abschnitt 1 der KSZE-Schlußakte)

3.1 Haben sich durch den KSZE-Prozeß die in Prinzip VII der KSZE-Schlußakte und in den sonstigen internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte verankerte westliche Menschenrechtsauffassung von personalen, sich aus der Würde des Menschen ergebenden vor- und überstaatlichen Rechten des Individuums und die im kommunistischen Machtbereich herrschende kollektivistische Auffassung von relativen Bürgerrechten, die dem Staatsbürger lediglich zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktionen gewährt werden, angenähert?

3.2 In welchen kommunistisch regierten Staaten stehen dem Individuum wirksame Rechtsschutzverfahren zur Verteidigung seiner Menschen- und Bürgerrechte, auch gegenüber dem Staat, zur Verfügung, die mit den verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzsystemen auf nationaler und internationaler Ebene der Mitgliedstaaten des Europarates vergleichbar sind?

3.2.1 In welchen Staaten werden einzelne Bürger und Vereinigungen verfolgt, die sich um die Einhaltung der KSZE-Schlußakte und der übrigen internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte kümmern und sich gegen Verstöße wenden?

3.3 In welchen Fällen und in welcher Weise hat die Bundesregierung allein oder im Verein mit anderen Regierungen die nach allgemeinem Völkerrecht und Völkervertragsrecht zulässige zwischenstaatliche Rüge von Menschenrechtsverletzungen durch einen anderen Staat prinzipiell und faktisch zur Geltung gebracht?

I. 4 Die menschenrechtliche Lage im kommunistischen Machtbereich allgemein

4. Wie hat sich der KSZE-Prozeß bisher auf die menschenrechtliche Lage im kommunistischen Herrschaftsbereich generell ausgewirkt?

Welche kommunistisch regierten KSZE-Teilnehmerstaaten haben seit 1975 gesetzliche Veränderungen, gegebenenfalls welche, vorgenommen, um ihre positive Rechtsordnung dem in der KSZE-Schlußakte und in darin in Bezug genommenen internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte bekräftigten menschenrechtlichen Mindeststandard anzupassen?

4.1 Welche Gesetze und Verwaltungspraktiken dieser Staaten verletzen insbesondere

a) das Menschenrecht der Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit;

b) das Menschenrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit;

c) das Menschenrecht der Religions- und Gewissensfreiheit, einschließlich der Bekenntnisfreiheit;

d) das Menschenrecht der Vereinigungsfreiheit?

I. 5 Die menschenrechtliche Lage in der DDR (einschließlich Ost-Berlin) im Besonderen

5. Wie hat sich der KSZE-Prozeß auf die für die menschenrechtliche Lage einschlägige Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR ausgewirkt?

Wo sind Verbesserungen, wo Verschlechterungen festzustellen?

5.1 Wie beurteilt die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt und nach dem Maßstab von Artikel 12 des für die DDR am 23. März 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR seit 1975 hinsichtlich der Freizügigkeit im Innern, insbesondere Artikel 32 der DDR-Verfassung in Verbindung mit:

- der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967 i. d. F. vom 24. Juni 1971, GBl. II S. 465;
- der Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. August 1961, GBl. II S. 347;
- der Verordnung zur Arbeitsplatzzuweisung für Absolventen von Hoch- und Fachschulen und für bestimmte Facharbeiter (Absolventenverordnung) vom 3. Februar 1971, GBl. II S. 297;
- den Beschränkungen der Freizügigkeit durch gerichtliches Urteil (§§ 51, 52, 69 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 i. d. F. vom 12. Januar 1968, GBl. I S. 97;
- der Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963, GBl. I S. 93;
- den geheimen Verwaltungsanordnungen der staatlichen und kommunalen Behörden sowie den Verfügungen der dem Staat übergeordneten Staatspartei der SED?

5.2 Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen der KSZE-Schlußakte (Prinzip VII des Korbes I; Abschnitte 1 a bis h des Korbes III der Schlußakte) sowie der Artikel 12 Abs. 2 (Recht auf Auswanderung), Artikel 12 Abs. 4 (Verbot der Ausweisung oder Ausbürgerung gegen den Willen des Betroffenen) und Artikel 6 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) des IPBPR die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR seit 1975, hinsichtlich der Freizügigkeit nach außen, insbesondere Artikel 32 der DDR-Verfassung in Verbindung mit:

- der Verordnung zum Schutz der Staatsgrenze vom 19. März 1964 i. d. F. vom 11. September 1975, GBl. I S. 654;
- der Grenzordnung vom 15. Juni 1972 i. d. F. vom 24. Juli 1974, GBl. I S. 367;
- der Dienstvorschrift DV 30/10 u. a. über den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst;

— der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches der DDR gegen „Republikflucht" (§ 213), Fluchthilfe (§ 105)?

5.2.1 Inwieweit sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Sperranlagen der DDR an den 1393 km der innerdeutschen Grenze seit dem nachstehend aufgeführten Stand vom 15. Juli 1977 verringert oder erweitert worden:

Metallgitterzaun	1083 km,
Schutzstreifenzaun	788 km,
Minenfelder	491 km,
Selbstschuß- und Meldeanlagen SM-70	248 km,
Betonmauern/Sichtblenden	8 km,
KFZ-Sperrgraben	739 km,
Beobachtungstürme einschließlich Baumbeobachtungsstände	584 Stück?

5.2.2 Inwieweit sind die Sperranlagen der DDR an den 167,5 km der Grenze um West-Berlin, einschließlich der Sektorengrenze zwischen Ost- und West-Berlin seit dem nachstehend aufgeführten Stand vom 15. Juli 1977 verringert oder erweitert worden:

Metallgitterzaun	55,2 km,
Mauerplatten mit Rohrauflage	104 km,
Betonmauer	150 km,
elektrische Signalzäune (Spannung 6–10 Volt)	123 km,
Beobachtungstürme	251 km,
Bunker mit Schießscharten	144 km,
Hundelaufanlagen	260 km?

5.2.3 Wie viele Flüchtlinge und „Fluchthelfer" wurden seit 1949 an der innerdeutschen Grenze durch Minen, Schußwaffengebrauch, Selbstschußanlagen und an den Sperranlagen um West-Berlin einschließlich der Mauer, seit dem 13. August 1961 getötet oder schwer verletzt, wie viele davon seit Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte am 1. August 1975?

5.2.3.1 Wie viele Personen wurden in der DDR wegen „Republikflucht" und „Fluchthilfe" sowie wegen ihrer Ausreisebemühungen seit dem 1. August 1975 strafrechtlich belangt?

5.2.3.2 Wie viele Personen aus der DDR (einschließlich Ost-Berlin) sind seit dem 1. August 1975 – aufgeschlüsselt nach Jahren – in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet, und wie verhalten sich diese Zahlen zu den jenigen von 1949 bis zum 13. August 1961 und vom 13. August 1961 bis 1. August 1975?

5.2.4 Wie vielen Personen ist seit dem 1. August 1975 bis 1. September 1980 – aufgeschlüsselt nach Jahren – im

Wege der Familien- und Verlobtenzusammenführung, die Aussiedlung aus der DDR genehmigt worden?

Wie verhält sich diese Zahl zu den Zahlen von 1949 bis 1975?

Wie viele Anträge (nach Zahl der betroffenen Personen) auf Familienzusammenführung sind seit dem 1. August 1975 abgelehnt oder noch nicht genehmigt worden?

5.2.5 Wie vielen Personen sind seit dem 1. August 1975 – nach Jahren aufgeschlüsselt – Besuchsreisen auf der Grundlage familiärer Bindungen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland gemäß Abschnitt 1 a des Korbes III der Schlußakte und dem o. e. Briefwechsel zum innerdeutschen Grundvertrag vom 21. Dezember 1972 genehmigt worden?

Wie verhält sich diese Zahl zu den Zahlen von 1949 bis 1975?

5.2.6 Wie vielen Personen sind seit dem 1. August 1975 – nach Jahren aufgeschlüsselt – Besuchsreisen aus der DDR und Ost-Berlin in die Bundesrepublik Deutschland genehmigt worden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen der KSZE-Schlußakte:

- Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen (Abschnitt 1 d des Korbes III der Schlußakte), einschließlich Reisen von Vertretern religiöser Bekenntnisse;
- Touristenreisen (Abschnitt 1 e);
- Reisen zu Jugendbegegnungen (Abschnitt 1 f);
- Reisen zu Sportbegegnungen (Abschnitt 1 g);
- Reisen zur Erweiterung der Kontakte (Abschnitt 1 h)?

Wie verhalten sich diese Zahlen zu den Zahlen von 1949 bis 1975?

5.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR seit Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte am 1. August 1975 auf dem Gebiet der Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere nach den Maßstäben des Prinzips VII des Korbes I, sowie des 2. Abschnittes des Korbes III der Schlußakte und des Artikels 19 IPBPR:

- Artikel 27 der DDR-Verfassung;
- das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979;
- die Durchführungsbestimmung vom 11. April 1979 zur Journalistenverordnung vom 21. Februar 1973;
- die Postzeitungsliste der DDR;
- das DDR-Merkblatt „Hinweise über einige Zoll- und Devisenrechtliche Bestimmungen der DDR" vom November 1976.

5.3.1 Wie viele Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland und aus dem nichtkommunistischen Ausland sind derzeit in der DDR akkreditiert, und wie viele Journalisten aus den o. e. Herkunftsländern sind seit dem 1. August 1975 wegen ihrer oder ihrer Medien-Berichterstattung aus der DDR ausgewiesen worden?

5.3.2 Wie viele Zeitungen und Zeitschriften aus der Bundesrepublik Deutschland werden regelmäßig zur Einfuhr in die DDR zugelassen (aufgeschlüsselt nach kommunistischen und nichtkommunistischen Zeitungen und Zeitschriften)?

5.3.3 Sind der Bundesregierung Strafmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen gegen Bewohner der DDR wegen des Empfangs westlicher Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Störungen dieser Sendungen bekannt?

I. 6 Die menschenrechtliche Lage der Deutschen im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns

6.1 Wie ist die gegenwärtige Lage der deutschen Minderheiten im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns – aufgeschlüsselt nach Ländern und nach folgenden Fragen:

a) Derzeitige Zahl der Personen deutscher Nationalität.

b) Ihre Lage hinsichtlich staatsbürgerlicher Gleichbehandlung, Vereinigungsfreiheit, Unterricht und Erziehung in der Muttersprache, religiöser Betreuung in der Muttersprache, kultureller Entfaltung und Verbindung mit dem deutschen Kulturraum (Versorgung mit Literatur, Zeitungen, Rundfunk, Kulturaustausch).

c) Wie viele unerledigte Ausreiseanträge von deutschstämmigen Personen aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland sind derzeit der Bundesregierung bekannt.

d) Wie viele deutschstämmige Personen sind aus jedem dieser Länder im Wege der Familienzusammenführung und Repatriierung oder auf andere Weise in den Jahren 1975 bis 1980 in die Bundesrepublik Deutschland gelangt (Aufschlüsselung nach Ländern und Jahren und Einreisemodalitäten)?

6.2 Bei welchem Anlaß, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen hat sich die Bundesregierung bilateral für die Wahrung der Rechte insbesondere der deutschen Minderheiten auf staatsbürgerliche Gleichbehandlung, auf freie kulturelle Entfaltung sowie den Gebrauch der Muttersprache in Schulen, Kirchen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung eingesetzt, die im Hoheitsbereich

Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns leben?

6.3 Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung es bisher unterlassen bei diesen Staaten, unter Berufung auf die KSZE-Schlußakte, Verhandlungen über Volksgruppenrechte der deutschen Minderheiten, Optionsverträge und Ausreisevereinbarungen zugunsten der für die deutsche Staatsbürgerschaft optierenden Personen zu fordern, obwohl sie an dem Interesse dieser Staaten, wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen, hätte ansetzen können?

I.7 Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

(Kapitel III der KSZE-Schlußakte)

1. Menschliche Kontakte (Kapitel III, Abschnitt 1)

7.1 Wie sind die Auswirkungen der Bestimmungen des Kapitels III Abschnitt 1 über die Erleichterung und Förderung grenzüberschreitender menschlicher Kontakte auf Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der kommunistisch-regierten KSZE-Teilnehmerstaaten und auf den tatsächlichen Umfang der ost-westlichen Reisen zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich

- der Besuchsreisen auf der Grundlage familiärer Bindungen (1.a, Abschnitt 1, Kapitel III);
- der Familienzusammenführung (1.b);
- der Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten (1.c);
- der Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen (1.d);
- der Kontakterleichterung für Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter (Zusatz zu 1.d);
- im Tourismus (1.e);
- im Jugendaustausch (1.f);
- im Sportaustausch (1.g);
- bei Kontakten zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen?

7.1.1 Sind in den Konsultationen innerhalb der westlichen Staaten Gesamtzahlen für die Ausreise aus den einzelnen kommunistischen KSZE-Teilnehmer-Staaten nach nichtkommunistischen Ländern für die in Nummer 7.1 genannten Kategorien von Reisen erarbeitet worden, gegebenenfalls welche?

2. Information (Kapitel III, Abschnitt 2)

7.2 Sind in der innerwestlichen Konsultation Gesamtzahlen über die regelmäßige Einfuhr von Zeitungen und Zeit-

schriften aus nichtkommunistischen Ländern in die kommunistischen KSZE-Teilnehmerstaaten erarbeitet worden, gegebenenfalls welche?

7.2.1 Wie viele Zeitungen und Zeitschriften aus der Bundesrepublik Deutschland werden regelmäßig und in welcher Menge in die kommunistischen KSZE-Teilnehmerstaaten eingeführt und dort zum freien Verkauf angeboten?

7.2.2 In welchen kommunistischen KSZE-Staaten gibt die Bundesrepublik Deutschland durch ihre diplomatischen Vertretungen Informationsbulletins oder andere Zeitschriften heraus, gegebenenfalls,

— welche Zeitschriften,

— in welcher Auflage,

— mit welcher Erfolgskontrolle hinsichtlich der Verbreitung im Gastland?

In welchen kommunistischen KSZE-Ländern bestehen deutsche oder andere westliche Lesesäle, Informationsstellen und Kulturinstitute?

7.2.3 Welche Zahlen über den west-östlichen Rundfunk- und Fernsehprogramm-Austausch zwischen den Anstalten der Bundesrepublik Deutschland und den Anstalten der kommunistischen KSZE-Staaten liegen der Bundesregierung vor?

7.2.4 Sind in der innerwestlichen Konsultation Gesamtzahlen über die Sendestunden von Auslandssendungen aus nichtkommunistischen in kommunistische KSZE-Länder und umgekehrt erarbeitet worden, gegebenenfalls welche?

Wie ist die Entwicklung seit 1975 und der derzeitige Stand der Sendungen der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks in die kommunistischen KSZE-Länder? Aus welchen kommunistischen KSZE-Staaten werden spezielle deutsche Rundfunksendungen für den deutschen Sprachraum ausgestrahlt,

— von welchen Sendern,

— in welchem Umfang?

In welchen kommunistischen KSZE-Staaten werden westliche Rundfunk- und Fernsehsendungen ganz oder teilweise gestört?

7.2.5 In welchen der kommunistischen KSZE-Staaten sind in Erfüllung der Absichtserklärungen in Buchstabe c des 2. Abschnittes des Korbes III der Schlußakte seit dem 1. August 1975 die Arbeitsbedingungen für Journalisten aus anderen Ländern verbessert, in welchen Ländern sind sie im Widerspruch zur Schlußakte verschlechtert worden?

3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur (Kapitel III, Abschnitt 3)

7.3 Wie hat sich seit der Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte der west-östliche Kulturaustausch entwickelt, insbesondere:

7.3.1 Mit welchen kommunistischen KSZE-Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland bilaterale Kulturabkommen, sowie die üblichen Ausführungsabkommen (Zweijahresprogramme) abgeschlossen, gegebenenfalls mit Angaben über:

— Abschlußdatum, Laufzeit,

— Berlin-Klausel?

7.3.2 Wie ist der Stand der Verhandlungen über ein Kulturabkommen mit der DDR und über die Durchführungs-Vereinbarungen zum deutsch-sowjetischen Kulturabkommen vom 19. Mai 1973?

7.3.3 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die deutschen Minderheiten im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns in den Kulturaustausch einzubeziehen?

4. Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Wissenschaft (Kapitel III, Abschnitt 4)

7.4.1 Wie hat sich seit Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte der west-östliche

— Studenten-, Wissenschaftler- und Pädagogenaustausch (Zahlenangaben über die Austauschquoten nach Personen/Austauschmonaten und Ländern);

— der Austausch wissenschaftlicher Informationen;

— der Fremdsprachenunterricht;

seitens der Bundesrepublik Deutschland entwickelt?

In welchen Fachrichtungen lagen die Schwerpunkte?

7.4.2 Mit welchen kommunistischen KSZE-Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über den Austausch im Bereich der Bildung und Wissenschaft abgeschlossen,

— Abschlußdatum, Laufzeit,

— Austauschvolumen,

— Einbeziehung Berlins?

Mit welchen Universitäten, Akademien und sonstigen Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen in kommunistischen KSZE-Ländern bestehen Kooperationsabkommen entsprechender deutscher Institutionen?

7.4.3 In welcher Weise ist es Institutionen der Bundesrepublik Deutschland möglich, die deutsche Sprache, Kultur und Bildung bei den deutschen Minderheiten im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns zu fördern?

7.4.4 Wie beurteilt die Bundesregierung Verlauf und Ergebnisse des KSZE-„Wissenschaftsforums" vom 18. Februar bis 3. März 1980 in Hamburg?

I. 8 Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt
(Kapitel II der KSZE-Schlußakte)

8.1 Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Durchführung der Absichtserklärungen des Kapitels II der KSZE-Schlußakte und deren Auswirkung auf die ost-westliche Zusammenarbeit auf den genannten Gebieten insgesamt, und auf welche Absichtserklärungen legten bei der bisherigen Durchführung

a) die Staatshandelsländer,

b) die westlichen Länder

besonderen Wert?

8.1.1 Welche Fortschritte wurden insbesondere bei folgenden Absichtserklärungen des Kapitels II erzielt:

— Verbesserung der Bedingungen für den Ausbau von Geschäftskontakten durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen von ständigen Vertretungen von ausländischen Organisationen, Firmen und unmittelbaren Kontakten zwischen Produzenten, Verkäufern und Abnehmern;

— Förderung der Handelskontakte und Niederlassungen von kleinen und mittleren Firmen;

— Verbesserung des Informationsaustausches über Handel und Wirtschaft unter den Teilnehmerstaaten, sowie Organisationen, Firmen, Banken und Einzelpersonen, Harmonisierung der statistischen Nomenklaturen, Informationen über Gesetze und Vorschriften;

— Verbesserung der industriellen Kooperation zwischen Unternehmungen verschiedener Länder und der gesetzlichen Vorbedingungen;

— Harmonisierung der Normen, Förderung der Schiedsverfahren, Vereinbarungen über Transfer von Investitionskapital und Gewinnen;

— Verbesserung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik sowie beim grenzüberschreitenden Umweltschutz?

8.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Einschaltung der „Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen" (ECE) bei der Verwirklichung des Kapitels II der KSZE-Schlußakte, insbesondere

— die Vorarbeiten der ECE für gesamteuropäische Konferenzen über Energie-, Verkehrs- und Umweltfragen;

— die Ergebnisse der Konferenz im Rahmen der ECE vom 13. bis 16. November 1979 in Genf und das dort verabschiedete Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung?

8.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenhänge zwischen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im KSZE-Rahmen und den Verhandlungen zwischen EG und RGW über ein Rahmenabkommen der beiden Wirtschaftsgemeinschaften, insbesondere den sowjetischen Druck

— auf verstärkte Integration und Autarkie des RGW;

— auf Ausschaltung der bisher noch bestehenden nationalen Außenhandels-Vertragskompetenz der RGW-Länder;

— auf pauschale Gewährung der Meistbegünstigungsklausel an alle RGW-Länder, ohne sich selbst (im Unterschied zu den GATT-Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, CSSR und Ungarn) im Gegenzug dem internationalen Standard des Welthandels zu unterwerfen?

8.4 Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis und die Gewichtung zwischen wirtschaftlicher Integrationspolitik in Westeuropa und weltweiter wirtschaftlicher Zusammenarbeit innerhalb der westlichen Industriestaaten einerseits und ost-westlicher „gesamteuropäischer" Zusammenarbeit andererseits?

8.5 Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des KSZE-Prozesses auf das Volumen und die Modalitäten des Ost-West-Handels und der ost-westlichen industriellen Kooperation, einschließlich der westlichen Kreditgewährungen, der Bundesrepublik Deutschland und der übrigen westlichen KSZE-Teilnehmerstaaten?

I. 9 Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen des KSZE-Prozesses mit den nichtteilnehmenden Mittelmeer-Anrainerstaaten, insbesondere

— deren Beiträge auf dem 1. KSZE-Folgetreffen in Belgrad;

— Verlauf und Ergebnisse des Expertentreffens zum Mittelmeerraum vom 13. Februar bis 26. März 1979 in Malta?

II. Konsultationen zur Vorbereitung des zweiten KSZE-Folgetreffens in Madrid

1. Welche Ergebnisse haben die innerwestlichen Konsultationen

— innerhalb der Europäischen Politischen Zusammenarbeit,

— innerhalb des Atlantischen Bündnisses

— sowie mit den neutralen und bündnisfreien KSZE-Teilnehmerstaaten erbracht, und welche Schwerpunkte ergeben sich hieraus für die westliche Verhandlungsstrategie auf dem 2. KSZE-Folgetreffen in Madrid?

2. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung in die innerwestlichen Konsultationen eingebracht oder unterstützt?

3. Welche Schwerpunkte werden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Staaten des Warschauer Pakts auf dem 2. KSZE-Folgetreffen in Madrid zu setzen suchen?

III. Vorbereitungstreffen sowie Verfahrensregeln und Tagesordnung für die Hauptkonferenz

1. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu den auf dem Vorbereitungstreffen zu regelnden Verfahrensfragen für die Hauptkonferenz, insbesondere

— zur Verhandlungsebene der Hauptkonferenz (Beamte, Außenminister);

— zur Gesamtdauer und zur Dauer der einzelnen Konferenzphasen (zur Überprüfung der Durchführung der KSZE-Schlußakte, zur Erörterung weiterführender Vorschläge, zur Formulierung und Verabschiedung der entsprechenden Beschlüsse);

— zur Sicherstellung, daß angemessene Zeit für die konkrete Erörterung der prinzipiellen Auslegung sowie praktischen Einhaltung und Durchführung der KSZE-Schlußakte zur Verfügung steht?

2. Auf welche Weise will die Bundesregierung verfahrensmäßig sicherstellen,

— daß auf der Hauptkonferenz die Balance zwischen den einzelnen Sachkomplexen der Schlußakte sowohl in den einzelnen in 1. aufgezählten Konferenzphasen als auch bei den in Madrid zu beschließenden Folgetreffen gewahrt bleibt;

— daß insbesondere das Thema der Verwirklichung der Menschenrechte und humanitären Erleichterungen (Prinzipien VII, VIII, „Korb 3" der Schlußakte) auf der Hauptkonferenz und den dort zu beschließenden Folgetreffen nicht durch andere Themen, wie z. B. „Abrüstung", an die Wand gedrückt wird?

2.1 Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Vorbereitungstreffen für Verfahrensregeln einzutreten, die gewährleisten, daß in der auf dem Vorbereitungstreffen zu beschließenden Tagesordnung der Hauptkonferenz spezi-

fische Unterthemen benannt werden, deren sorgfältige Erörterung aufgrund der bisherigen Erfahrungen von besonderer politischer Bedeutung ist, z. B. insbesondere folgende Unterthemen:

— Allgemein anerkannte Entspannungskriterien und die Kriterien der Doktrin der „Friedlichen Koexistenz".

— Allgemein anerkannte völkerrechtliche Prinzipien der Souveränität, des Verzichts auf Androhung oder Anwendung von Gewalt, der Unverletzlichkeit der Grenzen und territorialen Integrität der Staaten, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des Verbots der bewaffneten Intervention oder sonstiger Zwangsmaßnahmen, der Achtung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Verhältnis zur Doktrin der „beschränkten Souveränität sozialistischer Staaten" und zum Prinzip des „Sozialistischen Internationalismus".

— Menschenrechte, Rechtspflicht der Staaten zur Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis, Recht auf zwischenstaatliche Rüge von Menschenrechtsverletzungen, gerichtlicher Menschenrechtsschutz auf nationaler und internationaler Ebene.

— Selbstbestimmungsrecht der Völker und Gruppenrechte nationaler Minderheiten.

— Transparenz der Militärbudgets und der tatsächlich vorhandenen Militärpotentiale.

— Politische Langzeitziele und Militärdoktrinen der Unterzeichnerstaaten und ihre Vereinbarkeit mit Geist und Zielen der KSZE-Schlußakte?

2.2 Ist die Bundesregierung bereit, sich auf dem Vorbereitungstreffen für die Einsetzung eines „subsidiären Arbeitsorgans" für die Behandlung insbesondere des Themas „Menschenrechte und humanitäre Erleichterungen" einzusetzen?

3. Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Vorbereitungstreffen für Verfahrensregeln einzutreten, die auf der Hauptkonferenz und in der Folgeentwicklung des KSZE-Prozesses eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleisten?

3.1 Ist die Bundesregierung insbesondere bereit,

— eine eigene amtliche Dokumentation über gravierende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere an Deutschen, ähnlich den regelmäßigen Dokumentationen des amerikanischen Außenministeriums und der gemeinsamen KSZE-Kommission von Regierung und Kongreß der USA für das Madrider KSZE-Folgetreffen vorzubereiten;

— auf dem Vorbereitungstreffen für Verfahrensregeln einzutreten, daß andere, nicht-regierungsseitige Dokumentationen, z. B. von Fraktionen der nationalen Parlamente, Parteien, Kirchen u. a. religiösen Gemeinschaften, Gewerkschaften, nicht-staatlichen Menschenrechts-Organisationen, sowie von Privatpersonen, durch die Regierungen auf der Hauptkonferenz in die Verhandlungen als offizielle Beweismaterialien eingeführt werden können?

3.2 Ist die Bundesregierung bereit, für Verfahrensregeln einzutreten,

— daß Abgeordnete der nationalen Parlamente und Vertreter der in Nummer III, 3.1 genannten nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen in die Regierungsdelegationen bei der Hauptkonferenz aufgenommen werden können;

— daß Vertreter der in Nummer III, 3.1 genannten nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen aus allen Teilnehmerstaaten zu Anhörungen auf der Hauptkonferenz eingeladen werden können?

3.3 Ist die Bundesregierung bereit, für Verfahrensregeln einzutreten,

— daß die Öffentlichkeit der Verhandlungen auf der Hauptkonferenz erweitert wird, insbesondere

— daß im Unterschied zum Verfahren auf dem 1. KSZE-Folgetreffen in Belgrad nicht nur die Plenarsitzungen zu Beginn und am Ende der Hauptkonferenz, sondern auch die Sitzungen des Plenums und der subsidiären Arbeitsorgane, soweit sie den Meinungsaustausch über die Durchführung aller drei „Körbe" der Schlußakte behandeln, öffentlich sind;

— daß der Rechenschaftspflicht der Regierungen und dem demokratischen Recht der Völker auf öffentliche Rechenschaft der Regierungen auch in anderer Weise stärker als in Belgrad Rechnung getragen wird, z. B. durch regelmäßige Pressekonferenzen der Regierungsdelegationen;

— daß das Gastgeberland in höchstmöglichem Umfang die freie Meinungsäußerung für die am Konferenzort anwesenden Vertreter von nicht-regierungsseitigen Organisationen und der Presse gewährleistet?

Bonn, den 15. September 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion